

9. 1. Bezieht sich die Vorschrift in § 1 WRVD. über künstliche Düngemittel — DüngemittelVD. — v. 11. Januar 1916 (RGBl. S. 13) auch auf Werklieferungsverträge im Sinne des § 651 Abs. 1 BGB.?

2. Zum Begriffe des unverschuldeten Irrtums im Sinne der WRVD. über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen — IrrtumsVD. — v. 18. Januar 1917 (RGBl. S. 58).

3. Zur Anwendung des § 2 Abs. 2 StGB. in der Revisionsinstanz nach § 394 StPD.

IV. Straffenat. Urtr. v. 6. Dezember 1918 g. F. u. 2 Gen. IV 764/18.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht zu Pleß.

Das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft, daß im übrigen verworfen worden ist, hat zur Aufhebung der Vorentscheidung hinsichtlich des Angeklagten W. geführt.

Gründe:

... „1. Zu rechtlichen Bedenken gibt die Freisprechung der Angeklagten W. und F. Anlaß. Wie die getroffenen Feststellungen dartun, sollten die Dtschen Farbwerke nach dem Angebot ihres Betriebsleiters W. an den Rittergutsbesitzer F. für diesen schwefelsaures Ammoniak herstellen, und zwar unter Verwendung von Ammoniak, das sie zum Preise von 41 M für 100 kg aus ihren Beständen liefern, und von Schwefelsäure, die sie für Rechnung F.s anschaffen würden. Der als „vorläufig unverbindlich“ bezeichnete Vorschlag W.s wurde von F. angenommen. Es handelt sich danach zwar nicht, wie die Strafkammer meint, um einen Werkvertrag i. S. des § 631, wohl aber um einen Werklieferungsvertrag i. S. des § 651 BGB., da die Farbwerke verpflichtet waren, aus den von ihnen zu beschaffenden Stoffen schwefelsaures Ammoniak herzustellen und an F. zu liefern. Auf diesen Vertrag

finden nach § 651 a. a. D. die Vorschriften über den Kauf Anwendung; er diene demselben wirtschaftlichen Zwecke wie ein Kaufvertrag, indem sich F. dadurch gegen Entgelt das für den Betrieb seines Ritterguts erforderliche schwefelsaure Ammoniak verschaffen wollte. Mit Recht ist daher die Strafkammer davon ausgegangen, daß der zwischen den beiden Angeklagten W. und F. vereinbarte Vertrag einem Kaufvertrage im Sinne des § 1 DüngemittelVO. gleich zu achten sei. Ob und wie der Vertrag später ausgeführt worden ist, hat für die Schuldfrage keine Bedeutung, weil die Tat W.s mit der Aufforderung zum Abschluß und die F.s mit deren Annahme vollendet war; abgesehen davon ergeben aber die Urteilsgründe, daß die Farbwerke später vertragsgemäß schwefelsaures Ammoniak für F. hergestellt haben. Da der vereinbarte Preis den in der RRVVO. v. 5. Juni 1916 (RGBl. S. 441) festgesetzten Höchstpreis überstiegen haben würde, ist bezüglich der Angeklagten W. und F. der äußere Tatbestand einer Zuwiderhandlung gegen § 6 Nr. 2 HPO. einwandfrei dargetan.

2. Die Strafkammer nimmt aber an, daß die Angeklagten in einem unverschuldeten Irrtum über das Bestehen und die Anwendbarkeit der übertretenen Vorschrift ihre Tat für erlaubt gehalten, daß sie die Höchstpreisbestimmungen für schwefelsaures Ammoniak nicht gekannt und angenommen haben, durch die Vereinbarung eines „Wertvertrags“ werde ein Verstoß „gegen eine etwa in Betracht kommende Höchstpreisgesetzgebung“ vermieden, und ein unverbindliches Angebot schließe keinen Verstoß gegen etwaige Höchstpreisbestimmungen in sich. Da die RRVVO. v. 5. Juni 1916 auf Grund der in § 12 Satz 2 DüngemittelVO. dem Reichskanzler erteilten Ermächtigung erlassen worden ist und die letztere Verordnung auf § 3 des Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) beruht, würde allerdings die IrrtumsVO. hier anzuwenden sein, wenn sich die Angeklagten in einem unverschuldeten Irrtum über die Anwendbarkeit jener Verordnungen befunden hätten. Die Annahme eines solchen steht jedoch mit den übrigen Urteilsfeststellungen im Widerspruch und vermag daher die Freisprechung der Angeklagten nicht zu tragen. Es ist festgestellt, daß sie sich einer fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen § 6 Nr. 2 HPO. schuldig gemacht haben, und an einer anderen Stelle heißt es, daß sie die Zuwiderhandlung nur deshalb begingen, weil sie sich aus Fahrlässigkeit, die in dem Mangel rechtzeitiger Erkundigung über das Bestehen von Höchstpreisbestimmungen und deren Bedeutung erblickt wird, in einem Rechtsirrtum über die für schwefelsaures Ammoniak bestehenden Höchstpreisbestimmungen und deren Anwendbarkeit auf ihr Geschäftsgebaren befanden. Beruht aber der Irrtum der Angeklagten auf Fahrlässigkeit, so war er kein unverschuldeter i. S. der IrrtumsVO., sodaß für deren Anwendung kein Raum war.

3. Dieser Mangel nötigte jedoch nur, soweit der Angeklagte W.

freigesprochen ist, zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Hinsichtlich des Angeklagten F. kommt in Betracht, daß nach § 4 WRBD. vom 8. Mai 1918 gegen Preistreiberei (RGBl. S. 395) — abweichend von der früheren Höchstpreisgesetzgebung, wonach die Überschreitung der Höchstpreise sowohl beim Erwerber, wie beim Veräußerer strafbar war — der Erwerber als solcher, von der hier nicht gegebenen Ausnahme des § 4 Abs. 1 Nr. 2 abgesehen, nicht mehr bestraft wird. Bei Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz würde daher die Strafkammer gemäß § 2 Abs. 2 StGB. die PreistrBD. vom 8. Mai 1918 als das mildere Gesetz anzuwenden haben und danach, wenn auch aus einem anderen Grunde, wieder zur Freisprechung des Angeklagten F. gelangen müssen. Da die Zurückverweisung unter diesen Umständen eine zwecklose Weiterung wäre, mußte in sinngemäßer Anwendung des § 394 StBD. von hier aus in der Sache entschieden und auf die gebotene Freisprechung in der Form erkannt werden, daß die Revision gegen das bereits auf Freisprechung des Angeklagten F. lautende Urteil verworfen wurde (RGSt. Bd. 51 S. 47).“